

teur die unmittelbare Verantwortung für den Inhalt des lizenzierten Presseerzeugnisses gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Die unter § 2 aufgeführten Presseerzeugnisse sind mit einem Impressum zu versehen, das enthält: Lizenzträger, Chefredakteur, Herausgeber, Verlag, Lizenzgeber und Lizenznummer.

§ 8

Die Leiter der Druckereien sind dafür verantwortlich, daß die Herstellung der im § 2 genannten Presseerzeugnisse in den von ihnen geleiteten Betrieben nur auf der Grundlage der Lizenz erfolgt.

§ 9

(1) Die Lizenz kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß die unter § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Gegen die Versagung, Einschränkung oder den Entzug einer Lizenz ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem dem Antragsteller bzw. Lizenzträger die Entscheidung zugegangen ist, an den Lizenzgeber zu richten.

(3) Wird der Einspruch durch den Lizenzgeber abgelehnt, so kann Beschwerde beim übergeordneten staatlichen Organ eingelegt werden.

(4) Einspruch bzw. Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Die Lizenzgeber haben zwecks Kontrolle der Einhaltung der Lizenzbestimmungen das Recht, Auskünfte und die Überlassung von Unterlagen zu fordern, soweit diese für die Herausgabe und Herstellung von Presseerzeugnissen gemäß § 2 von Bedeutung sind.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Lizenz oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Lizenz Presseerzeugnisse herstellt, hersteilen läßt oder herausgibt,

b) lizenzpflichtige Druckerzeugnisse entgegen § 7 ohne Impressum herstellt oder hersteilen läßt.

c) die Durchführung von Kontrollen durch die staatlichen Organe erschwert,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Organ des Staatsapparates, das die Lizenz erteilt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 12

Unabhängig von den im § 11 angeführten Strafen können die Gegenstände, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung hergestellt oder zur Herstellung von Presseerzeugnissen verwendet worden sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 13

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage der im § 3 aufgeführten Voraussetzungen erteilten Lizenzen behalten ihre Gültigkeit.

§ 14

Für die Herstellung nichtlizenzpflichtiger Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse gilt die Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBl. I S. 640).

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ziff. 1 des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens (GBl. I S. 549) — Lizenzierung von Zeitschriften durch das Ministerium für Kultur — tritt außer Kraft.

Berlin, den 12. April 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates